



Information zum Antragsverfahren auf Gewährung von Leistungen der Katholischen Kirche in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde

Anspruchsberechtigt: Es können ausschließlich Opfer Leistungen beantragen, die sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich erfahren mussten, die zum Zeitpunkt der Tat minderjährig waren und bei denen Schmerzensgeld oder Schadenersatz rechtlich nicht mehr durchsetzbar sind (Verjährung).

Mögliche Leistungen:

- Psychotherapie (bis max. 50 Std.)
- Paarberatung (bis max. 25 Std.)
- Materielle Anerkennung des Leides von in der Regel 5000.- Euro

In besonderes schweren Fällen sind andere oder zusätzliche Leistungen möglich. Es handelt sich um freiwillige Leistungen, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen. Für die Zahlungen sollen keine Kirchensteuermitteln verwendet werden

Antragstellung: Anträge sind durch Opfer¹ aus dem Erzbistum Berlin zu richten an:

Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin
Frau Sigrid Rogge
Pfalzburger Str. 18, 10719 Berlin
Telefon: (0 30) 86 00 92 35
eMail: sigrid.rogge@erzbistumberlin.de

Für die Anträge werden Formulare mit eidesstattlicher Versicherung bereitgestellt. Die Missbrauchsbeauftragte hilft den Antragstellern, wenn nötig, beim Ausfüllen des Formulars.

Formulare sind abrufbar unter:
<http://www.hilfe-missbrauch.de/>

Antragsbearbeitung und Bewilligung: Die Anträge werden nach Eingang bei der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin weitergeleitet an die Zentrale Koordinierungsstelle beim "Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich" der Deutschen Bischofskonferenz. Dort erfolgt die abschließende Bearbeitung und Bewilligung.

Informationen: Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch oder im Internet:
Tel: 0800-1201000 (Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs)
<http://www.hilfe-missbrauch.de/>

Jens-Uwe Scharf
Fachreferat Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Berlin, Oktober 2011

¹ Missbrauchsoffer von Einrichtungen und Ordensgemeinschaften, den dem päpstlichen Recht unterliegend, richten ihre Anträge an die durch diese benannten Missbrauchsbeauftragten.